

PRÜFUNGSORDNUNG – Allgemeiner Teil

der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrüfO–AT)

Für alle Studiengänge geltende Regelungen

Vom 26. Mai 2000

Vorbemerkung

Aufgrund von § 24 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) – im Weiteren HTWK Leipzig – die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil (PrüfO–AT) legt Grundsätze und Eckdaten für die Durchführung von Prüfungen in allen Studiengängen der HTWK Leipzig fest. Sie ist für alle Fachbereiche verbindlich und bildet mit den Studienordnungen (StudO) und Prüfungsordnungen – Besonderer Teil (PrüfO–BT) der Fachbereiche für jeden Studiengang eine Einheit.
- (2) Erforderliche Abweichungen für Ergänzungs– und Aufbaustudiengänge werden in den jeweiligen StudO und PrüfO–BT geregelt.
- (3) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere – von der PrüfO–AT abweichende – Studien– und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben die bestehenden Ordnungen treten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang

- (1) Jeder Student ist verpflichtet, sein Studium so an den StudO und PrüfO zu orientieren, dass er die Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen kann. Die Regelstudienzeit beträgt:

Studiengang	Anzahl Fachsemester
Diplom	8
Bakkalaureus	6–8
Magister	2–4

- (2) Bakkalaureus– und Magisterstudiengänge im Sinne dieser Ordnung sind berufsqualifizierende konsekutive Studiengänge. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt mindestens neun und höchstens zehn Semester.
- (3) Bei Diplom– und Bakkalaureusstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grundstudium (in der Regel drei Semester) mit der Zwischenprüfung (Diplom– oder Bakkalaureus–Vorprüfung) und das Hauptstudium, welches mit der Diplom– bzw. der

Bakkalaureusprüfung abgeschlossen wird. Ein Semester des Hauptstudiums ist als Praktisches Studiensemester vorgesehen. Diplomstudiengänge dürfen zwei Praktische Studiensemester enthalten.

- (4) Magisterstudiengänge bestehen aus einer zwei- bis viersemestrigen Studienphase ohne Praktische Studiensemester. Sie werden mit der Magisterprüfung abgeschlossen.
- (5) Die PrüfO–BT soll die Einführung eines Leistungspunktsystems ermöglichen. Dies ist verbunden mit einer Modularisierung der Studiengänge.
- (6) Ein Modul besteht aus Studienelementen (Vorlesungen, Übungen, Praktika) und mindestens einer Prüfungsleistung.

§ 3

Praktisches Studiensemester, Vorpraxis

- (1) Ein Praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der HTWK Leipzig geregelter, inhaltlich bestimmter, zusammen mit der Praxisstelle betreuter und in der Regel mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird. In Ausnahmefällen kann ein Praktisches Studiensemester durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Ein Praktisches Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld. Dabei werden dem Studenten in geeigneten Praxisstellen praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der theoretischen Ausbildung vermittelt. Ausbildungsziele und –inhalte sind in der StudO festgelegt. In Bakkalaureusstudiengängen darf die praktische Tätigkeit im Berufsfeld während des Praktischen Studiensemesters weniger als 20 Wochen betragen, wenn die Zeitdifferenz durch betreute komplexe Praxisprojekte kompensiert wird.
- (3) Einzelheiten zum Praktischen Studiensemester regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Für einen Studiengang können ggf. weitere Praktika gefordert werden.
- (5) Für einen Studiengang kann eine erfolgreich abgeleistete berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von maximal dreizehn Wochen gefordert werden (siehe StudO und PrüfO–BT). Der acht Wochen überschreitende Teil der Vorpraxis kann auch in den lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Abschnitten des Grundstudiums erbracht werden. In der StudO kann festgelegt werden, dass die gesamte Vorpraxis in diesen Abschnitten erbracht werden kann.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Abschlussprüfung aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit (Bakkalaureus–, Diplom– bzw. Magisterarbeit), die um ein Kolloquium ergänzt werden kann. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend nach Abschluss der betreffenden Lehrveranstaltungen in den Prüfungsperioden an den Semesterenden abgenommen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen) gebunden sein.
- (4) Prüfungsleistungen können durch Studienleistungen ersetzt werden, die nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Prüfungsrelevante Studienleistungen sind den Prüfungsleistungen hinsichtlich Zulassung, Bewertung, Bildung der Fachnoten, Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung gleich. Sie sind in der Regel außerhalb der Prüfungsperiode zu erbringen und so zu legen, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (5) Im Prüfungsplan (siehe PrüfO–BT) sind Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen für jedes Semester angegeben (Regelprüfungen, reguläre Prüfungstermine). Die Zahl der Regelprüfungen in der Prüfungsperiode am Ende eines Semesters ist auf sechs begrenzt. In Abschlussprüfungen dürfen Prüfungsleistungen nicht überwiegend durch prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht werden.
- (6) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können darüber hinaus diese Prüfungsleistungen in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Entsprechende Festlegungen enthält die PrüfO–BT.

§ 5 Fristen, vorzeitiges Ablegen von Prüfungen

- (1) Die Fachprüfungen und die Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums, falls dieses gefordert wird, sollen nach dem Prüfungsplan (siehe PrüfO–BT) in Übereinstimmung mit dem Regelstudienplan der StudO des betreffenden Studienganges erbracht werden.
- (2) Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung können beim Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen auf Antrag des Studenten auch vor dem regulären Prüfungstermin abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht stattgefunden. Wird die Prüfung bestanden, kann sie zur Notenaufbesserung auf Antrag zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Die bessere der beiden Noten zählt.
- (3) Ein Erstversuch aller nach der PrüfO–BT zur Zwischenprüfung zählenden Fachprüfungen ist spätestens bis zu Beginn des fünften Semesters zu unternehmen. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb dieser Frist besteht, muss im fünften Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

- (4) Eine Abschlussprüfung (hierzu zählen auch die Abschlussarbeit und ggf. das Kolloquium), die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (5) Der Fachbereich sichert, dass Prüfungsleistungen und –vorleistungen nach dem Prüfungsplan (siehe PrüfO–BT) abgelegt bzw. erbracht werden können. Dazu ist der Prüfling rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des betreffenden Semesters, sowohl über Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Prüfungsleistungen als auch über die Zeiträume zu informieren.
- (6) Prüfungsfach, Prüfungstag und Prüfer sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, jedoch stets vor Beginn der Prüfungsperiode durch unterschriebenen Aushang bekanntzugeben. Der Termin der Bekanntgabe ist auf dem Aushang zu vermerken.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Eine Fachprüfung darf nur ablegen, wer
 1. im entsprechenden Studiengang an der HTWK Leipzig eingeschrieben ist und
 2. nicht beurlaubt ist und
 3. zur Fachprüfung angemeldet ist und
 4. die fachlichen Prüfungsvoraussetzungen gemäß § 20 bzw. § 24 erfüllt.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Studenten, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (3) Eine Fachprüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer an der HTWK Leipzig eingeschrieben ist und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt worden ist.
- (4) Eine Fachprüfung darf auch ablegen, wer sich in einem externen Prüfungsverfahren an der HTWK Leipzig befindet und Absatz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.
- (5) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Student außer in den Fällen nach § 6 Abs. 2 zu den im betreffenden Semester aufgrund des Prüfungsplanes (siehe PrüfO–BT) vorgesehenen Prüfungsleistungen in Pflichtfächern automatisch angemeldet. In Wahlpflichtfächern hat sich der Student bis zum durch Aushang bekanntgegebenen Termin in die Prüfungslisten der ausgewählten Fächer mittels Namen und Unterschrift einzutragen. Mit der Eintragung ist er zur Prüfung angemeldet. Bei Nach- und Wiederholungsprüfungen ist der Student automatisch zum nächsten Prüfungstermin angemeldet (dies gilt nicht in den Fällen nach § 6 Abs. 2 und für Studierende im Praktischen Studiensemester).
- (6) Der Student kann sich von Prüfungsleistungen abmelden. Die Abmeldung muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Termines der Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt des Fachbereiches vorliegen.
- (7) Das Prüfungsamt stellt die Zulassung zu Fachprüfungen von Amts wegen fest. In Zweifelsfällen und bei begründeten Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7

Arten der Prüfungs– und Studienleistungen

(1) Studienleistungen (STL) können in folgenden Formen erbracht werden:

- | | |
|---------------------------------|-----|
| 1. Klausur | SK |
| 2. mündlicher Leistungsnachweis | SM |
| 3. Beleg | SB |
| 4. Projekt | SP |
| 5. Entwurf | SE |
| 6. Hausarbeit/Studienarbeit | SH |
| 7. Referat | SR |
| 8. Computerprogramm | SC |
| 9. Laborarbeit/Praktikumsarbeit | SL. |

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch eine Studienleistung erbracht (prüfungsrelevante Studienleistung, siehe § 4 Abs. 4), erfolgt die Spezifikation in der PrüfO–BT, indem vor das entsprechende Kennzeichen nach Absatz 1 ein "P" gesetzt wird (speziell: PSK, ..., PSL).

(3) Zudem werden folgende Arten von Prüfungsleistungen unterschieden:

- | | |
|--|-----|
| 1. mündliche Prüfungsleistung | PM |
| 2. schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) | PK. |

(4) Klausuren, PK und PSK, ausschließlich nach dem Multiple–Choice–Verfahren sind ausgeschlossen.

(5) Charakterisierungen von Studienleistungen:

1. Klausur: Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb von maximal 120 Minuten
1. mündlicher Leistungsnachweis: Prüfungsgespräch zu bestimmten Gegenständen eines Studienfaches von maximal 30 Minuten Dauer je Prüfling
2. Beleg, Projekt, Entwurf: Systematische Bearbeitung eines Themas unter fachlich methodischer Betreuung
3. Hausarbeit, Studienarbeit, Computerprogramm, Referat: zu erbringende Leistung mit vorgegebener Bearbeitungs– bzw. Vorbereitungszeit
4. Laborarbeit, Praktikumsarbeit: Versuchsprotokolle und Praktikumsleistungen während eines Semesters.

(6) Belege, Projekte, Entwürfe, Haus– und Studienarbeiten, Referate, Computerprogramme, Labor– und Praktikumsarbeiten können auch in Gruppen von bis zu vier Studenten erbracht werden, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

(7) Macht der Prüfling geltend, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so kann dem Prüfling vom Prüfungsausschuss gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Aus diesem Grund kann auch die Dauer einer Prüfungsleistung angemessen verlängert werden. Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor der Prüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gründe sind glaubhaft nachzuweisen. Die Vorlage eines (amts–)ärztlichen Attestes kann verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8**Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein fachbezogenes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer (§ 12 Abs. 1) in Gegenwart eines Beisitzers (§ 12 Abs. 2) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.
- (3) Im Rahmen einer mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen dauern je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 40 Minuten. Eine dem Studenten eventuell gewährte Vorbereitungszeit wird nicht auf die Prüfungsdauer angerechnet.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Die Note wird jedem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung einzeln bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich zu einer späteren Prüfungsperiode der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsbewertung und ihre Bekanntgabe.

§ 9**Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über fachbezogenes Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 240 Minuten.
- (3) An der Klausuraufsicht hat ein Prüfer teilzunehmen.
- (4) Der zeitliche Verlauf, die Namen der aufsichtsführenden Personen sowie besondere Vorkommnisse sind in einem Protokoll zu erfassen. Es ist mit Datum und Unterschrift der Aufsichtsführenden zu versehen und unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung und schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.
- (6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung von § 13 Abs. 6 bekannt gegeben werden.

§ 10 Studienleistungen

- (1) Eine Studienleistung (§ 7 Abs. 1) kann entweder durch Festlegung in der PrüfO–BT prüfungsrelevant sein (siehe § 4 Abs. 4) oder sie hat die Funktion einer Prüfungsvorleistung.
- (2) Prüfungsvorleistungen werden mit "erfolgreich"/"nicht erfolgreich" oder mit einer Note (§ 13 Abs. 1) bewertet. Sie gelten als erbracht, wenn sie mit "erfolgreich" oder mindestens mit der Note 4 bewertet sind.
- (3) Die Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen werden nicht in die Bildung der Note einer Prüfungsleistung einbezogen.
- (4) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend für prüfungsrelevante Studienleistungen PSK. Fristen zur Bekanntgabe der Ergebnisse anderer Studienleistungen werden in der PrüfO–BT geregelt.

§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Für jeden Studiengang der HTWK Leipzig wird ein Prüfungsausschuss, bestehend aus Professoren des Fachbereiches und einem Studenten, vom betreffenden Fachbereichsrat bestellt. Ein Prüfungsausschuss hat mindestens vier und in der Regel höchstens sieben Mitglieder und kann auch für mehrere Studiengänge eines Fachbereiches gewählt werden. Die Amtszeit der Professoren als Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt auch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und nach Möglichkeit Vertreter für die übrigen Mitglieder. Ein Vertreter vertritt ein bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses und besitzt im Vertretungsfall Stimmrecht. Mitglieder eines Prüfungsausschusses können auch Professoren anderer Fachbereiche, die im betreffenden Studiengang lehren, sein. Ein Prüfungsausschuss kann weitere sachkundige Personen zu seiner Arbeit ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Prüfungsordnung verantwortlich. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Fachprüfungen
 2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen
 3. Entscheidungen zum Praktischen Studiensemester, sofern Abweichungen zur Praktikumsordnung des jeweiligen Studienganges auftreten
 4. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien– und Prüfungsleistungen sowie über anzurechnende Fachsemester
 5. Entscheidungen über Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß u. a.
 6. Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung
 7. Entscheidungen zu externen Prüfungsverfahren sowie beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft
 8. Stellungnahme bzw. Abhilfeentscheidung in Widerspruchsverfahren zu Studien– und Prüfungsangelegenheiten

9. regelmäßige Berichterstattung an den Fachbereichsrat
10. Anregungen zur Reform von Studium und Prüfungen.

- (4) Für die Organisation der Prüfungen bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Der Leiter des Prüfungsamtes muss ein hauptberufliches Mitglied des Fachbereiches sein und wird vom Dekan bestellt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen, der die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Entscheidungen nach Abs. 3 Ziff. 3 können auch dem Leiter des Praktikantenamtes übertragen werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden zumindest einmal im Semester und darüber hinaus bei Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Ein Prüfer muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer sachkundig ist.
- (3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 11 Abs. 8 entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Folgende Noten sind zu verwenden:

Note	Prädikat	Kennzeichnung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wenn Noten in eine Mittelbildung einfließen, dürfen zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen außerdem die Noten

1,3 1,7 2,3 2,7 3,3 3,7

verwendet werden.

(2) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, erteilt jeder Prüfer eine Note. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten unter Beachtung der Absätze 1 und 4. Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt nach § 26 Abs. 10.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Noten dieser Prüfungsleistungen nach Absatz 4. Die Gewichte, mit denen die einzelnen Noten eingehen, betragen in der Regel eins. Abweichungen sind in der PrüfO–BT festgelegt.

(4) Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote wird wie folgt ganzzahlig gebildet:

gewichtetes Mittel	Note
bis 1,5	1
von 1,6 bis einschließlich 2,5	2
von 2,6 bis einschließlich 3,5	3
von 3,6 bis einschließlich 4,0	4
ab 4,1	5

(5) Für die Bildung der Note Abschlussarbeit (§ 26 Abs. 13) und des Gesamtprädikats (§ 28 Abs. 1) gilt Absatz 3 entsprechend.

- (6) Prüfungsergebnisse, die öffentlich gemacht werden (Aushang), sind anonymisiert, datiert und unterschrieben bekannt zu geben.
- (7) Wird trotz Nichtzulassung zu einer Prüfung an der Prüfung teilgenommen, erfolgt keine Leistungsbewertung.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung bzw. eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erteilt wurde. Die PrüfO–BT kann vorsehen, dass eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden sind und ggf. andere in der PrüfO–BT geforderten Nachweise vorliegen. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die ggf. geforderten Praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Fachprüfungen des Hauptstudiums bzw. der gesamten Studienphase bei den Magisterstudiengängen gemäß § 2 Abs. 4 bestanden sind, ggf. andere in der PrüfO–BT geforderten Nachweise vorliegen und die Abschlussarbeit, ggf. einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit der Note 4 bewertet ist.
- (3) Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Prüfungen der laufenden Prüfungsperiode noch teilnehmen.
- (5) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Fristüberschreitung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von Prüfungsleistungen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von fünf Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5 bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nach erfolgter Abmahnung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5 bewertet.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nur im Fall von § 5 Abs. 2 zulässig.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung vom Prüfungsausschuss gewährt werden. Der Antrag auf Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung oder zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, wenn die Ergebnisse in der vorlesungsfreien Zeit bekanntgemacht werden, beim Prüfungsamt eingehen. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, frühestens aber sechs Wochen nach der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (3) Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. Die Fachbereiche

haben die Ablegung der ersten Wiederholungsprüfung spätestens in der Prüfungsperiode des Folgesemesters zu ermöglichen.

- (4) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in der Prüfungsart der Erstprüfung zu erbringen. Sie sollen so anberaumt werden, dass die Termine nicht mit anderen Lehrveranstaltungen kollidieren.
- (5) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen) können mehrfach wiederholt werden, allerdings im Rahmen möglicher Wiederholungstermine der Fachbereiche und unter Beachtung von § 5 Abs. 4.

§ 18

Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang mit adäquater Studien- und Prüfungsordnung erbracht wurden. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit eine anzurechnende Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der HTWK Leipzig Gegenstand der Zwischenprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Hochschulstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf schriftlichen Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der HTWK Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultursministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Antrag beizufügen.
- (3) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien an Hochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Einschlägige Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten im Sinne des § 3 und unter Beachtung von § 2 Abs. 3 werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung erfolgt im Zeugnis. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" verwendet. Im Zeugnis zur Zwischen- bzw. Abschlussprüfung werden stets die deutschen Studienfachbezeichnungen verwendet.
- (6) Eine Prüfungsleistung kann nur anerkannt werden, wenn ihre Anerkennung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der HTWK Leipzig beantragt wurde.

II. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach dem Prüfungsplan (siehe PrüfO–BT) durchgeführt. Studienplan und Prüfungsplan (PrüfO–BT) sind so aufzubauen, dass die Zwischenprüfung mit dem Ende des letzten Semesters des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 20

Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die nachzuweisenden Voraussetzungen für das Ablegen der einzelnen Prüfungsleistungen regelt die PrüfO–BT.
- (2) Sofern eine erfolgreich abgeleistete berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert wird, ist der entsprechende Nachweis spätestens bis zum Ende des Grundstudiums (Regelstudienzeit) beim Prüfungsamt vorzulegen.

§ 21

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Welche Prüfungsleistungen abzulegen sind, in welcher Art und zu welchen regulären Prüfungsterminen, ist dem Prüfungsplan der PrüfO–BT zu entnehmen.
- (2) Die PrüfO–BT regelt ebenfalls, welche Prüfungsleistungen mit welchen Gewichten zu einer Fachprüfung zusammengefasst werden.

§ 22

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes, an der HTWK Leipzig einheitlich gestaltetes Zeugnis. Es enthält die Fachnoten des Grundstudiums, trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig versehen. Das Zeugnis soll in der Regel innerhalb eines Monats nach der letzten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung ausgestellt werden.
- (2) Sofern die Zwischenprüfung einer anderen Hochschule mit Auflagen anerkannt wird, werden die nachträglich erzielten Ergebnisse der Fachprüfungen auf Antrag des Prüflings als Zusatzfächer im Abschlusszeugnis aufgeführt.

III. Abschnitt: Abschlussprüfung

§ 23

Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des entsprechenden Studienganges. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Abschlussprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium nach dem Prüfungsplan (siehe PrüfO–BT) abgenommen. Die Abschlussprüfung wird mit der Abschlussarbeit und ggf. einem Kolloquium zur Abschlussarbeit abgeschlossen. Studienplan und Prüfungsplan sind so aufzubauen, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (3) In Studiengängen, in denen kein Kolloquium zur Abschlussarbeit durchgeführt wird, hat mindestens eine der Fachprüfungen fächerübergreifenden Charakter und wird als mündliche Abschluss–Hauptprüfung durchgeführt.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Fachprüfungen der Abschlussprüfung in Studiengängen mit Zwischenprüfung kann nur ablegen, wer in demselben Studiengang die Zwischenprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.
- (2) Ein Prüfling kann Fachprüfungen der Abschlussprüfung in Studiengängen mit Zwischenprüfung auch dann ablegen, wenn zur vollständigen Zwischenprüfung höchstens drei Prüfungsleistungen fehlen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die nachzuweisenden Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen regelt die PrüfO–BT.
- (4) Die erfolgreiche Absolvierung der Praktischen Studiensemester ist bis zur Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit nachzuweisen.

§ 25

Art und Umfang der Abschlussprüfung

- (1) Welche Prüfungsleistungen abzulegen sind (Pflichtfächer), in welcher Art und zu welchen regulären Prüfungsterminen, ist dem Prüfungsplan der PrüfO–BT zu entnehmen. Die PrüfO–BT regelt ebenfalls, welche Prüfungsleistungen mit welchen Gewichten zu einer Fachprüfung zusammengefasst werden.

- (2) Die PrüfO–BT enthält ferner die Kataloge der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums bzw. des Magisterstudiums mit Angaben zur zu treffenden Auswahl und analog Absatz 1 zu deren Prüfungsleistungen. Die Kataloge sind in der Regel den einzelnen in der Studienordnung ausgewiesenen Studienrichtungen bzw. –schwerpunkten des Studienganges zugeordnet. Der Katalog allgemeinwissenschaftlicher Fächer für ein Studium generale wird semesterweise veröffentlicht.
- (3) Fachprüfungen des Hauptstudiums bzw. des Magisterstudiums beziehen verstärkt das Verständnis größerer Zusammenhänge und die exemplarische Prüfung spezieller Fähigkeiten und Kenntnisse ein. Fachprüfungen des Hauptstudiums haben daher in stärkerem Maße fächerübergreifenden Charakter bzw. setzen sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen.

§ 26

Abschlussarbeit und Kolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Hochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bakkalaureusarbeit bezieht sich in der Regel auf eine im Praktischen Studiensemester bearbeitete Schwerpunktaufgabe.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese(r) an der HTWK Leipzig in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann frühestens im vorletzten Semester der Regelstudienzeit ausgegeben werden. Der Prüfling kann Vorschläge für das Thema und den Betreuer machen. Diese Vorschläge begründen keinerlei Ansprüche. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Prüflinges wird ihm ein Thema zugeteilt. Ein Thema wird dem Prüfling drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Bei der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit dürfen maximal drei Prüfungsleistungen des Hauptstudiums bzw. des Magisterstudiums, die regulär bis zum Ausgabezeitpunkt zu erbringen sind, noch offen sein.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel:

Abschlussarbeit	Monate
Bakkalaureusarbeit	3
Diplomarbeit	3
Magisterarbeit	6

- (6) Wird die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht– und Wahlpflichtbereiches angefertigt, so kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate.

- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag des Prüflinges aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Befürwortung des Betreuers.
- (8) Die Abschlussarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (9) Die Abschlussarbeit muss spätestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Bearbeitungsfrist in einer in der PrüfO–BT festgelegten Anzahl von Exemplaren beim Prüfungsamt vorliegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling hat in der Abschlussarbeit an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern nach § 13 Abs. 1 zu benoten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll einen Monat im Regelfall nicht überschreiten. Lautet genau eine der Noten "nicht ausreichend", dann bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer. Urteilen zwei der Prüfer mit "nicht ausreichend", dann wird auch die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Ist dieses größer als 4,0, dann wird die Abschlussarbeit mit 4,0 bewertet, sonst ergibt das arithmetische Mittel die Bewertung.
- (11) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.
- (12) Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit kann nur durchgeführt werden, wenn die Abschlussarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und alle Fachprüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Zeitraum zwischen Abgabe der Abschlussarbeit und Kolloquium sollte in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. In dem Kolloquium zur Abschlussarbeit soll der Prüfling seine Arbeit erläutern und Fragen zum Inhalt der Arbeit beantworten. Ein Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten und wird wie eine mündliche Prüfung benotet.
- (13) Nach Abschluss des ggf. geforderten Kolloquiums wird dessen Note gewichtet gemäß PrüfO–BT mit der Bewertung der Abschlussarbeit zur Note Abschlussarbeit unter Beachtung von § 13 Abs. 4 zusammengefasst.

§ 27

Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) erbringen.
- (2) Wurden mehr Wahlpflichtfächer als in der StudO vorgesehen belegt, kann das Abschlusszeugnis nur ausgestellt werden, wenn der Student dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt hat, welche Studienfächer als Wahlpflichtfächer und welche als Zusatzfächer anzusehen sind.

§ 28

Bildung des Gesamtprädikates und Abschlusszeugnis

- (1) Das Gesamtprädikat errechnet sich gemäß § 13 Abs. 4 aus den entsprechend der PrüfO–BT gewichteten Fachnoten einschließlich der Bewertung der Abschlussarbeit und ggf. der Note des Kolloquiums. Zusatzfächer werden nicht mit einbezogen. Bei überragenden Leistungen, d. h. einem Wert 1,2 oder besser, wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" vergeben.
- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb eines Monats nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein an der Hochschule einheitlich verwendetes, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Abschlusszeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Abschlussprüfung, das Gesamtprädikat sowie Thema der Abschlussarbeit und Note Abschlussarbeit. Studienrichtung/Studienschwerpunkte können ausgewiesen werden. Auf Antrag des Prüflinges werden die Ergebnisse der Fachprüfungen in den Zusatzfächern – als solche gekennzeichnet – und die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen; aus Platzgründen dürfen diese Angaben in einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt werden. In einem Beiblatt zum Zeugnis werden auf Antrag des Prüflinges das an einer ausländischen Hochschule absolvierte Teilstudium mit bewerteten Prüfungsleistungen (in der Regel in der Originalbezeichnung) und erhaltene Auszeichnungen angegeben.
- (3) Das Abschlusseugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird mit dem Siegel der HTWK Leipzig versehen.

§ 29

Abschlussgrad und Abschlussurkunde

- (1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird gemäß PrüfO–BT der dem Studiengang entsprechende Abschlussgrad in männlicher bzw. weiblicher Form verliehen. Der Diplomgrad ist mit dem Zusatz (FH) zu versehen.
- (2) Ausländischen Studierenden wird auf schriftlichen Antrag der akademische Grad in englischer Sprache verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die an der HTWK Leipzig einheitlich verwendete Abschlussurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Rektor sowie vom Dekan unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der HTWK Leipzig. Der Abschlussurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftenzeile wird vor dem Namen durch "gezeichnet:" und die Kopfzeile durch "Translation" ergänzt.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 16 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung mit der Note 5 bewertet und die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich erwirkt, dass er die Fachprüfung erbringen konnte, so kann diese ganz oder teilweise mit der Note 5 bewertet sowie die Zwischenprüfung und/oder die Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Abschlussurkunde eingezogen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 31

Prüfungsunterlagen

- (1) Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre ab dem Ende des Semesters der letzten Prüfungsleistung aufbewahrt.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 32

Widerspruchsverfahren

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule über
 1. Exmatrikulation
 2. Nichtgewährung beantragter Urlaubssemester
 3. Bewertung von Prüfungsleistungen
 4. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 5. Genehmigung/Anerkennung der Vorpraxis, der Praktischen Studiensemester oder anderer Praktika.

- (2) Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Er kann fristwährend beim Rektor der Hochschule oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle eingelegt werden.
- (3) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der Hochschule. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Er bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens trägt.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 33

In–Kraft–Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2000 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2000/2001 aufnehmen.
- (2) Für vor dem Wintersemester 2000/2001 Immatrikulierte findet diese Prüfungsordnung nur Anwendung, wenn der Studierende ihrer Anwendung nicht innerhalb einer vom betreffenden Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist schriftlich widersprochen hat oder wenn die Diplomprüfungsordnung Teil I der HTWK Leipzig vom 30. November 1994 keine für ihn günstigere Regelung beinhaltet.

Diese Prüfungsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 29.03.2000 beschlossen und vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 16. Mai 2000,

Az.: 2-7833-11/17-7 genehmigt worden.

Leipzig, 26. Mai 2000

Prof. Dr. K. Steinbock
Rektor